Vereinssatzung

des

Handball-Sportclub

Ingelheim e.V.

Vereinssatzung des Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

§1 Name, Sitz
§2 Zweck, Gemeinnützigkeit
§3 Mitgliedschaft
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§5 Ende der Mitgliedschaft
§6 Einkünfte u. Ausgaben des Vereins
§7 Vermögen
§8 Organe des Vereins
§9 Vorstand
§10 Vorstandswahl
§11 Befugnisse des Vorstandes
§12 Ausschüsse
§13 Ältestenrat (Ehrengericht)
§14 Kassenprüfer
§15 Geschäftsjahr
§16 Datenschutz
§17 Wahlleiter
§18 Generalversammlung
§19 Geschäftsordnung der Generalversammlung
§20 Vereinsordnungen
§21 Haftung
§22 Auflösung

§23 Ehren-, neben - und hauptamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit
§24 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Der am 04. September 1967 gegründete Verein "Handball-Sport-Club Ingelheim" hat seinen Sitz in Ingelheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz - VR 20427 - eingetragen und führt den Zusatz "e.V." Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und des Handballverbandes Rheinhessen e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Handballsports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Wettkämpfe, einschließlich sportlicher Jugendarbeit, verwirklicht.

~~Darüber hinaus erklärt es der Club zu seiner Aufgabe, das gesellige und kulturelle Leben zu fördern.~~

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen erfolgt in der Regel unter Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Aktives bzw. inaktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der aktiven oder inaktiven Mitgliedern beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) haben die Möglichkeit, in einer mindestens einmal jährlich durchzuführenden Jugendversammlung Vorschläge und Anregungen an den Gesamtvorstand zu richten. Näheres regelt eine Jugendordnung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird die Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht und rege Beteiligung an allen Veranstaltungen empfohlen.

Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an den Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie an den Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür verantwortlichen Übungsleiters Folge leistet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen dadurch sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem darauffolgenden Halbjahresende (30.06. oder 31.12.).

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände sowie vereinseigene Sportausrüstung innerhalb Jahresfrist einzuklagen.

Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder, etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, grob unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten, oder wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nicht nachkommt,

Die Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Es kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung beim Ältestenrat (Ehrengericht) schriftlich Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- Spenden
- Zuschüssen
- Sonstige Einnahmen

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren und Leistungen der Mitglieder werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung sowie Änderungen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Beiträge und Einnahmen der jugendlichen Mitglieder sind zweckgebunden zu verwenden.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben

- Aufwendungen im Sinne des § 2

§ 7 Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassen- und Bankbestand sowie sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat
- die Generalversammlung

§ 9 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und daneben den Geschäftsführenden- und den Gesamtvorstand.

Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. In Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 2.500,-- (in Worten zweitausendfünfhundert) übersteigen, sind die Vorstände gemäß § 26 BGB nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 7.500,-- (in Worten siebentausendfünfhundert Euro) übersteigen ist die vorherige Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Auch Vorstände können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG erhalten. Solche Zahlungen sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören außer dem / der
1. & 2. Vorsitzenden:
- das Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassenwart)
- das Vorstandsmitglied für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing (Pressewart)

Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:
- ein Vorstandsmitglied für Belange der Jugendlichen (Jugendwart(in))
- ein Vorstandsmitglied für Belange der weiblichen und männlichen Aktiven (Aktivenwart(in))
- drei 3 Beisitzer(innen)
- der / die Vorsitzende des Jugendvorstandes

§ 10 Vorstandswahl

Die Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des / der Vorsitzenden des Jugendvorstandes dessen / deren Wahl die Jugendordnung regelt, erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl zu erfolgen. Bis dahin ernennt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter.

Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss mit dreiviertel der Stimmen aller übrigen anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands zulässig.

§ 11 Befugnisse des Vorstands

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen; er beruft den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Gesamtvorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den jeweiligen Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es können auch Beschlüsse gefasst werden über Punkte, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet waren. Sie werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen, z.B. Spiel-, Jugend-, Vergnügungs- und Wirtschaftsausschuss. Der Vorsitzende eines Ausschusses muss ein Mitglied des Gesamtvorstands sein.

§ 13 Ältestenrat (Ehrengericht)

Er besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Generalversammlung gewählt werden. Ihren Vorsitzenden wählen sie selbst.
Der Ältestenrat schlichtet schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesamtvorstand und Mitgliedern. In Disziplinarfällen ist seine Entscheidung im Rahmen dieser Satzung auch für den Gesamtvorstand bindend. Der Gesamtvorstand und jedes Vereinsmitglied haben das Recht, den Ältestenrat anzurufen.

§ 14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege sowie des Jugendkassenberichtes durchzuführen und den Prüfungsbefund schriftlich niederzulegen. Über die erfolgte Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten.

Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen, das Prüfungsergebnis schriftlich niederzulegen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Alle Revisionen dürfen nur gemeinsam durchgeführt werden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen schutzwürdige Interessen haben, die dem entgegenstehen. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

Der Verein informiert in den Medien – auch auf der Internetseite des Vereins – über die Durchführung von Handballspielen und besonderen Ereignissen. Soweit dabei personenbezogene Daten veröffentlicht werden, können Mitglieder oder andere betroffene Personen jederzeit Einwände gegen

eine solche Veröffentlichung hervorbringen, die daraufhin in Bezug auf die widersprechende Person unterbleiben.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit der des Vorstandes entspricht. Der Datenschutzbeauftragte ist dem Vorstand unterstellt in seiner Funktion diesem gegenüber jedoch nicht weisungsgebunden. Er berät den Vorstand über erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 17 Wahlleiter

In der Generalversammlung wird im Anschluss an den Bericht der Kassenprüfer ein Wahlleiter gewählt, der die Entlastung des Gesamtvorstands und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchführt.

Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dieses Amt nicht wahrnehmen.

§ 18 Generalversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder oder in der Tageszeitung von Ingelheim (AZ Mainz, Ausgabe Ingelheim) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung unter Angabe der Tagesordnung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- Jahresberichte
- Anträge
- Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Allgemeine Aussprache

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand selbst bzw. muss auf Verlangen von mindestens fünfzig aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Generalversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die den Grund der a. o. Generalversammlung enthalten muss, erfolgt. Anträge können während dieser Generalversammlung gestellt werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt auf Antrag des Wahlleiters. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor und erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen durch Handzeichen, ist Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 Geschäftsordnung der Generalversammlung

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu geben, in der sie sich dazu melden. Er kann in jedem Falle selbst das Wort ergreifen. Antragsteller erhalten als erste und letzte das Wort.

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholter Entfernung vom Gegenstand der Beratung hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung können nur mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste ohne Diskussion sofort abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner dafür und einem dagegen das Wort zu erteilen. Die Reihenfolge ergibt sich aus 19 Abs. 1 wonach der Antragsteller als Letzter spricht.

Bei der Abstimmung ist der weitest gehende Antrag zuerst zur Erledigung zu bringen. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.
Die Abstimmungen erfolgen, soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 20 Vereinsordnung(en)

Der Verein kann interne Abläufe durch Vereinsordnungen regeln. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Erlass / die Änderung bzw. Aufhebung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Haftung

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rahmenvertrag über die Sport-, Unfall und Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder der Sportbunde Pfalz und Rheinhessen gewährleistet.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen

Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Stadt Ingelheim (Rhein)

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinn und Interesse des Sports zu.

~~sofern das zuständige Finanzamt hierzu sein Einverständnis erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.~~

§ 23 Ehren-, neben - und hauptamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

Die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und dieses oder eine Bescheinigung vorzulegen, wonach kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII bzw. einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift vorliegt.

§ 24 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand. Erfüllungsort ist Ingelheim (Rhein).

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt.

Ingelheim, den 26.02.2016

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Michael Breitkopf	Eric Wolf